

Hermann Rösch

»Freiheit aushalten!«

Über die durch Meinungs- und Informationsfreiheit hervorgerufenen Zumutungen

Der Autor des Lebensmottos »Freiheit aushalten!«¹ ist der Kölner Kabarettist Richard Rogler. Unter diesem Titel hat er 1986 ein Soloprogramm präsentiert, mit dem er in aktualisierter Form seit dem Jahr 2016 wieder auf Tour geht. In der Ankündigung heißt es: »Gesetze einhalten kann jeder, aber die Freiheit aushalten: Das ist ein täglicher Kampf.«² Damit wird angespielt auf die Überwindung, die es kosten kann, Respekt, Toleranz und Geduld gegenüber Auffassungen aufzubringen, die nicht mit der eigenen Meinung übereinstimmen oder die in Widerspruch zur herrschenden Mehrheitsmeinung stehen. Aber sind Meinungs- und Informationsfreiheit wirklich grenzenlos? Und wenn es Grenzen geben sollte: Wer legt sie fest, wie sind sie zu ermitteln? Ganz im Sinne des Kabarettisten soll es

im Folgenden nicht um rechtliche Regelungen gehen, sondern um die ethischen Grundwerte, aus denen sich Freiheitsansprüche, hier jene der Meinungs- und Informationsfreiheit, ableiten lassen. Recht und Gesetz haben zweifellos bindenden Charakter; das heißt jedoch nicht, dass die darin artikulierten Normen zwangsläufig ethisch akzeptabel sind. Selbst in demokratisch verfassten Gesellschaften finden sich immer wieder rechtliche Regelungen, die auf Druck von Lobbyisten oder aufgrund bestehender sozialer Asymmetrien zu Verzerrungen führen, die ethisch fragwürdig sind. Als Beispiel sei etwa die eine oder andere urheberrechtliche Regelung der Vergangenheit genannt. Ethik muss also verstanden werden als die Grundlage, an der sich das Recht idealerweise orientieren sollte.

Durch politische und soziale Entwicklungen sowie technische Innovationen ergeben sich permanent veränderte Rahmenbedingungen, die es erforderlich machen, immer wieder aufs Neue zu überprüfen, ob rechtliche Regelungen angepasst werden müssen, damit die ethischen Grundwerte auch weiterhin zur Geltung kommen. Zuerst also ist zu fragen, welche Handlungsalternative aus ethischer Perspektive zu wählen ist, ehe geprüft werden muss, ob dies rechtskonform ist. Falls geltendes Recht ethisch verantwortbares Handeln erschwert oder gar unmöglich macht, entsteht ein Dilemma, das in demokratischen Gesellschaften nur dadurch gelöst werden kann, dass dem Recht entsprochen wird, jedoch die dafür vorgesehenen Wege beschritten werden, um mit Ethik als Instrument der Rechtskritik durch öffentlichen Druck eine Veränderung der Gesetzeslage herbeizuführen.

Konflikte und Dilemmata in der bibliothekarischen Praxis

Es gibt jedoch noch einen weiteren Grund, weshalb das Recht zur Bewältigung der Herausforderungen und Konflikte nicht ausreicht, die in der bibliothekarischen Praxis tagtäglich im Zusammenhang mit Meinungs- und Informationsfreiheit auftreten. Recht und Gesetze haben nicht das Potenzial, alle menschlichen Handlungen zu regeln und deren Folgen zu berücksichtigen. Für den Einzelnen ist es notwendig unter der Vielzahl rechtlich abgedeckter Möglichkeiten, die Handlungsvariante

zu identifizieren, durch die ethische Grundwerte gewahrt bleiben. Das mag zwar in vielen Fällen unproblematisch erscheinen, doch tauchen tatsächlich vielfach Kollisionen auf, die für Konflikte oder gar Dilemmata sorgen. Eine solche Konstellation kann sich ergeben, (1) weil in der gegebenen Situation die eigenen Grundwerte der handelnden Personen nicht mit den allgemeinen ethischen Werten übereinstimmen, (2) weil äußerer Druck aufgebaut wird, der ein Missachten der ethischen Vorgaben nahelegt, (3) weil mehrere allgemeine Grundwerte tangiert sind, die untereinander in Kollision geraten oder (4) weil paradoxerweise die Wahrung des Grundwertes dazu führt, dass dessen Verletzung propagiert wird.

Im Hinblick auf Meinungs- und Informationsfreiheit sei dies an Beispielen aus der Bibliothekspraxis veranschaulicht. Der erste Fall liegt vor, wenn zum Beispiel eine für den Bestandsaufbau zuständige Person, für die Schwangerschaftsabbruch aufgrund ihrer christlichen Überzeugung inakzeptabel ist, vor der Herausforderung steht, auch Medien zu präsentieren, in denen Abtreibung positiv bewertet wird. Der zweite Fall tritt auf, wenn etwa ein besorgter Bürger im Bürgermeisteramt seiner Stadt anruft und fordert, ein in der Stadtbibliothek vorhandenes Medium zu entfernen, das aus seiner Sicht populistische oder gar politisch extreme Tendenzen aufweist. Wenn dann in der Folge der Bürgermeister, um negative Schlagzeilen zu vermeiden, die Bibliothek als Dienstvorgesetzter anweist, das Werk aus dem Bestand zu nehmen, stehen die Betroffenen Bibliothekarinnen und Bibliothekare vor einem Problem. Immer häufiger

tritt übrigens in letzter Zeit der umgekehrte Fall auf: Interessenvertreter rechtsradikaler Organisationen verlangen von Bibliotheken, bestimmte Werke entsprechender ideologischer Ausrichtung in den Bestand aufzunehmen. Auch hier gilt es, klugen Kopf zu bewahren und auf die zentrale Aufgabe des bibliothekarischen Bestandsaufbaus zu verweisen. Diese besteht eben darin, das Literatur- und Informationsangebot im Interesse von Pluralismus und Neutralität so auszubalancieren, dass die unterschiedlichen Positionen proportional vertreten sind.

Im dritten Fall kann es sich zum Beispiel darum handeln, dass ethisch gefordert wird, freien Zugang zu Informationen zu gewähren »unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung...«, gleichzeitig aber »den Schutz von Minderjährigen« sicherzustellen.³ Beim vierten und letzten Fall handelt es sich um die Kernfrage, ob Meinungs- und Informationsfreiheit auch für solche Publikationen gilt, die sich dezidiert für deren Einschränkung oder gar Abschaffung aussprechen. Dies gilt für einen großen Teil rechtsradikaler und rechtsextremer Literatur. Dieser Aspekt ist in jüngster Zeit immer häufiger Gegenstand bibliothekarischer Debatten.⁴

Bibliotheksethische Grundwerte

Die Berufung auf rechtliche Grundlagen trägt wie erwähnt in den meisten der hier genannten Fälle wenig zur Entscheidungsfindung bei. Ethische Reflexion im Einzelfall und ethische Diskurse in der Berufsöffentlichkeit hingegen versetzen die betroffenen Kolleginnen und Kollegen in die Lage, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Die dafür relevanten Grundwerte sind in bibliothekarischen Ethikkodizes formuliert. Da jedoch außer in den USA⁵ kaum irgendwo eine offiziell kodifizierte bibliothekarische Institutionenethik existiert,⁶ muss vor allem auf die individuelle ethischen Berufsethiken des bibliothekarischen Weltverbandes IFLA⁷ und des deutschen bibliothekarischen Dachverbandes BID⁸ zurückgegriffen werden.

In allen drei Dokumenten werden die Themen Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit, Freiheit von Zensur prominent, das heißt an erster oder einer der ersten Stellen behandelt. So beziehen sich in der Library Bill of Rights, die zuerst 1939 von der American Library Association verabschiedet und im Januar 2019 ausdrücklich bestätigt worden ist, allein vier von sieben Abschnitten auf die genannten Werte:

»I. (...) *Materials should not be excluded because of the origin, background, or views of those contributing to their creation.*

II. *Libraries should provide materials and information presenting all points of view on current and historical issues. Materials should not be proscribed or removed because of partisan or doctrinal disapproval.*

III. *Libraries should challenge censorship in the fulfillment of their responsibility to provide information and enlightenment.*

IV. *Libraries should cooperate with all persons and groups concerned with re-sisting abridgment of free expression and free access to ideas.*«⁹

Ähnlich klar hebt die von der IFLA 2012 entwickelte bibliothekarische Berufsethik im ersten von sechs thematischen Blöcken Meinungs- und Informationsfreiheit hervor:

»Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte lehnen Zugriffsverweigerungen und -einschränkungen auf Informationen und Ideen ab, seien es Zensurmaßnahmen durch Staaten, Regierungen, Religionsgemeinschaften oder zivilgesellschaftliche Einrichtungen.«¹⁰

Als Bezugsgröße wird in der Präambel die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen« aus

dem Jahr 1948 genannt, in deren Artikel 19 es heißt:

»Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.«¹¹

Auch die Berufsethik der BID aus dem Jahr 2017 hebt die basale Bedeutung von Meinungs- und Informationsfreiheit hervor und beruft sich dabei sowohl auf Artikel 19 der UN-Menschenrechtsdeklaration als auch auf Artikel 5, Absatz 1 des Grundgesetzes, in dem es heißt:

»Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. (...) Eine Zensur findet nicht statt.«

Unter Verweis auf diese Grundlagen wird auch in der deutschen Berufsethik der überragende Stellenwert der Meinungs- und Informationsfreiheit im ersten von sechs Themenblöcken ähnlich klar hervorgehoben wie in den beiden anderen erwähnten Ethikkodizes:

»Wir setzen uns für die freie Meinungsbildung, für Pluralität und für den freien Fluss von Informationen ein, da der ungehinderte Zugang zu Informationen essentiell ist für demokratische Gesellschaften. Eine Zensur von Inhalten lehnen wir ab.«¹²

Daraus ist eindeutig abzuleiten, dass Meinungs- und Informationsfreiheit offenbar über allen anderen bibliotheksethischen Grundwerten stehen. Insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Kollision zwischen den Werten der Berufsethik und jenen der handelnden Personen fordert die IFLA-Ethik im Abschnitt über Neutralität:

»Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte unterscheiden zwischen ihren persönlichen Überzeugungen und ihren beruflichen Pflichten. Sie stellen ihre privaten



Abbildung: Richard Rogler

*Interessen oder persönlichen Überzeugungen zugunsten des Neutralitätsgebots zurück.*¹³

Auch die Berufsethik der BID formuliert in diesem Sinne:

»Wir wählen die Informationsquellen bedarfsorientiert nach fachlichen und qualitativen Kriterien aus – unabhängig von persönlichen Vorlieben und von Einflüssen Dritter.«¹⁴

Wenn diese ethischen Prinzipien in entsprechenden Konfliktlagen Berücksichtigung finden, werden sich vielfach klare Entscheidungen finden lassen. Dies gilt eindeutig für die erste der vier oben genannten Problemgruppen. Persönliche Befindlichkeiten sind eindeutig nachrangig. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an ein Zitat, das Voltaire zugeschrieben wird: »Ich teile Ihre Meinung nicht, aber ich würde mein Leben dafür einsetzen, dass Sie sie äußern dürfen.«

Unter ethischen Gesichtspunkten ist auch die zweite Fallgruppe (Zensurbestrebungen beziehungsweise beabsichtigte Einflussnahme Dritter) klar zu bewerten. Schwieriger verhält es sich mit den Fallgruppen drei und vier. Wenn ethische Grundwerte untereinander kollidieren, spricht man in der Regel von einem Dilemma: Jede Handlungsoption führt dazu, dass mindestens einer der tangierten Werte verletzt wird. So können etwa Informationsfreiheit und Sicherheit oder Informationsfreiheit und Datenschutz in Kollision geraten. Soll etwa das 1885 von dem Anarchisten Johann Most publizierte »Handbüchlein zur Anleitung betreffend Gebrauches und Herstellung von Nitro-Glycerin, Dynamit, Schiessbaumwolle, Knallquecksilber, Bomben, Brandsätzen, Giften u.s.w.« frei zugänglich sein oder geht die Verantwortung gegenüber der allgemeinen Sicherheit vor? Auch in derartigen Fällen sind ethische Reflexion und ethischer Diskurs hilfreich. Unter Berücksichtigung der je spezifischen Kontexte müssen Entscheidungen getroffen werden, deren Grundlagen transparent zu machen sind. Gleichzeitig gerät hier in den Blick, dass Informations- und Meinungsfreiheit möglicherweise doch an Grenzen stoßen. Dazu später mehr.

Die vierte Fallgruppe betrifft vor allem Medien mit demokratiefeindlichen, totalitären, rassistischen, misogynen, homophoben oder menschenverachtenden Inhalten. Nicht selten wird die prinzipielle Ächtung derartiger Materialien mit der Befürchtung begründet, deren Rezeption sei ansteckend, untergrabe die öffentliche Moral oder führe zur Abkehr von demokratischen und humanitären Grundwerten.¹⁵ Dem ist entgegenzuhalten, dass Bibliotheken in demokratischen Gesellschaften den eindeutigen Auftrag haben, Meinungs- und Informationsfreiheit uneingeschränkt zu fördern, von wenigen, klar zu definierenden Ausnahmen abgesehen. Nur so tragen sie zur informationellen Grundversorgung bei und unterstützen die Bürgerinnen und Bürger dabei, intellektuelle Eigenständigkeit zu wahren oder zu erlangen.

Damit eine informierte Öffentlichkeit entstehen kann und demokratische Willensbildung möglich wird, muss das gesamte Meinungsspektrum vertreten sein. Erst wenn dies nachvollziehbar gesichert ist, werden Bürgerinnen und Bürger Vertrauen entwickeln und die durch Bibliotheken eröffneten Möglichkeiten wahrnehmen, um fragwürdige Inhalte zu kontextualisieren und ideologische Verzerrungen selbst zu dekonstruieren. Die große Zumutung für Bibliothekarinnen und Bibliothekare besteht darin, auch extremistische und populistische Materialien anzuschaffen, zu erschließen und bereitzustellen. Mit ihrer neutralen und pluralistischen Orientierung in Bestandsaufbau und Informationsvermittlung erzeugen Bibliotheken jedoch letztlich einen kaum zu unterschätzenden Beitrag zur Wertschätzung demokratischer Strukturen und zur Festigung einer demokratischen Informationskultur.

Grenzen der Meinungs- und Informationsfreiheit

Wie für jede Freiheit so gibt es auch für Meinungs- und Informationsfreiheit Grenzen. Böswillige Verunglimpfungen,

1 Vgl. Richard Rogler: *Freiheit aushalten!* Köln 1988. Für die freundliche Erlaubnis, sein Motto hier als Titel zu verwenden und das von ihm entworfene Warnschild abzubilden, sei Richard Rogler ausdrücklich gedankt.

2 Richard Rogler. *Tour 2017 – Freiheit aushalten*. Kommödchen. www.kommoedchen.de/spielplan/tour-2017-freiheit-aushalten/ (21.5.2019)

3 Vgl. IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte. www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/germancodeofethicsfull.pdf (21.5.2019)

4 Vgl. dazu u.a. Hermann Rösch: *Zum Umgang mit umstrittener Literatur in Bibliotheken aus ethischer Perspektive*. Am Beispiel der Publikationen rechtsradikaler und rechtspopulistischer Verlage. In: *Bibliotheksdienst*. 52, 2018, 10/11, 773-783

5 Vgl. *Library Bill of Rights*. American Library Association. 2019. www.ala.org/advocacy/intfreedom/librarybill (21.5.2019)

6 Vgl. Hermann Rösch: *Ethik und Bibliothek*. Institutionenethik als Desiderat. In: *Bibliothek. Forschung für die Praxis*. Festschrift für Konrad Umlauf zum 65. Geburtstag. Hrsg. Petra Hauke ... Berlin, Boston: de Gruyter 2017, S. 99-110

7 Vgl. IFLA-Ethikkodex (wie Anm. 3)

8 Vgl. *Ethische Grundsätze von Bibliothek & Information Deutschland (BID)*. In: *BuB*. 69, 2017, 11, S. 581-583. Vgl. dazu auch Hermann Rösch: *Ethische Grundsätze. Eine kritische Würdigung der Neufassung der bibliothekarischen Berufsethik der BID*. In: *BuB*, 70, 2018, 4, S. 174-179

9 *Library Bill of Rights* (wie Anm. 5)

10 IFLA-Ethikkodex (wie Anm. 3)

11 *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (1948). Vereinte Nationen. www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger (21.5.2019)

12 *Ethische Grundsätze* (wie Anm. 8)

13 IFLA-Ethikkodex (wie Anm. 3)

14 *Ethische Grundsätze* (wie Anm. 8)

15 Vgl. etwa Jörg Sundermeier: *Rechte Verlage und ihre Produkte. Sollten Bücher aus rechten Verlagen im Bestand geführt werden?* In: *BuB*, 70, 2018, 6, S. 331-333

16 Vgl. Paragraph 18 JuSchG

17 *Positionspapier zum bibliothekarischen Umgang mit umstrittenen Werken*. Deutscher Bibliotheksverband. 2016. www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Positionspapier_Umstrittene_Werke.pdf (21.5.2019)

rücksichtslose und enthemmte Schmähungen oder üble Nachrede sind nicht unter Berufung auf Meinungsfreiheit zu rechtfertigen. Die Bedingungen für entsprechende Einschränkungen der Meinungsfreiheit müssen klar definiert, konkrete Maßnahmen transparent begründet werden. Jede natürliche und jede juristische Person muss das Recht haben, sich gegen ehrverletzende Behauptungen und üble Nachrede auf juristischem Weg zur Wehr zu setzen und auf Unterlassung zu klagen. Aber ebenso muss auch die Möglichkeit bestehen, Beschneidungen der Meinungsfreiheit infrage zu stellen und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Auch für Informationsfreiheit gelten Schranken, die präzise und nachvollziehbar festzulegen sind. Ausgenommen vom freien Zugriff auf Informationen sind zum Beispiel bestimmte persönliche Daten und Informationen, da in diesen Fällen der Schutz der Privatsphäre Vorrang genießt. Auch geistiges Eigentum, Patente, Betriebsgeheimnisse und so weiter sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Ferner können Informationen zum Beispiel dann geheim gehalten werden, wenn deren freie Verfügbarkeit die nationale Sicherheit oder die öffentliche Sicherheit gefährden oder wenn dies der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten dient.

Eine weitere wichtige Einschränkung der Informationsfreiheit ergibt sich aus dem Jugendschutz. Es ist im Wesentlichen unumstritten, dass Kinder und Jugendliche durch bestimmte Informationsangebote traumatisiert und in ihrer Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt werden können. Es kann sich dabei um »unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien«¹⁶ handeln, das heißt Texte, Bilder, Töne, Filme, Lieder oder Computerspiele, die Hass oder Gewalt provozieren und verherrlichen oder Menschen in schamverletzender Weise darstellen. Auch hinsichtlich des Jugendschutzes lässt sich feststellen, dass die gesellschaftlichen Konventionen darüber, was im Einzelfall als jugendgefährdend gilt, einem historischen Wandel unterworfen sind und zudem von Staat zu Staat differieren. Wichtig ist ferner, dass der Jugendschutz nicht als Vorwand genutzt werden darf, um die Informationsfreiheit Erwachsener einzuschränken.

Es muss Gegenstand öffentlicher Diskurse sein, immer wieder ethisch zu reflektieren, wann es gerechtfertigt erscheint, das Grundrecht der Meinungsfreiheit beziehungsweise der Informationsfreiheit einzuschränken. Dabei ist es Aufgabe der Politik, auf der Grundlage jener ethischen Diskurse Veränderungsimpulsen nachzugehen und gegebenenfalls rechtliche Regelungen zu modifizieren oder neu zu schaffen. Einschränkungen müssen klar benannt, konkrete Maßnahmen transparent begründet werden. Sowohl in den generellen Regelungen als auch im Einzelfall ist immer wieder nach der Balance zu suchen zwischen dem möglichst hohen Grad an Meinungs- beziehungsweise Informationsfreiheit und dem möglichst geringen Umfang ihrer Einschränkung.

Nächste Schritte

Allzu oft werden Entscheidungen im Zusammenhang mit umstrittener Literatur in Bibliotheken aufgrund mangelnden

Dr. Hermann Rösch ist Professor am Institut für Informationswissenschaft der Technischen Hochschule Köln. Zu seinen Schwerpunkten in Forschung und Lehre gehören die Themen Informationsethik, Informationsdienstleistungen und Informationsmittel. In den Jahren 2007 bis 2015 war er Mitglied des internationalen IFLA/FAIFE-Komitees und von 2010 bis 2015 Mitglied der BID-Ethikkommission.



Problembewusstseins aus rein subjektiver Sicht, auf der Grundlage des sogenannten »gesunden Menschenverstandes« getroffen oder aber allein unter Berufung auf rechtliche Rahmenbedingungen, deren ethische Unbedenklichkeit blind unterstellt wird. Noch häufiger sind Konfliktvermeidungsstrategien und vorseilender Gehorsam dafür verantwortlich, dass der Umgang mit umstrittenen Werken auf ethisch bedenkliche Weise »entschärft« wird: Entsprechende Werke werden in diesen Fällen erst gar nicht angeschafft, nicht oder nur eingeschränkt zugänglich gemacht oder stillschweigend aus dem Bestand entfernt, um Ärger zu vermeiden. Einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung derartigen Verhaltens kann bibliothekarische Berufsethik leisten. Voraussetzung ist allerdings, dass die dort formulierten ethischen Grundwerte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern im Bewusstsein der handelnden Personen präsent sind und gelebt werden.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) und BID 2016 ein Positionspapier zum Umgang mit umstrittener Literatur verabschiedet haben. Darin ist ein klares Bekenntnis zum Auftrag der Bibliotheken enthalten, »die demokratische Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung« zu fördern. Demnach haben Bibliotheken die Pflicht, »gesellschaftlich und politisch kontrovers diskutierte(n) Werke« bereitzustellen und »einen politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogenen Bestand« sowie »ein vielfältiges Spektrum an Meinungen« zu gewährleisten.¹⁷

Tatsächlich aber besteht gegenwärtig im deutschen Bibliothekswesen nur eine geringe Motivation, sich mit ethischen Fragen zu beschäftigen, obwohl dies wichtiger ist denn je. Damit die ethischen Grundwerte nicht nur auf dem Papier stehen, bedarf es dringend einer Ethikkommission der bibliothekarischen Berufsverbände, die zur breiten Diskussion und Popularisierung der bibliotheksethischen Normen innerhalb und außerhalb des Berufsstandes beiträgt, Schulungen anbietet, ethisches Problembewusstsein schärft und Bibliothekarinnen und Bibliothekaren im Falle von Konflikten und Dilemmata unterstützend zur Seite steht. Ethikkommissionen haben allerdings einen Nachteil: Sie kommen gelegentlich zu Einschätzungen, die aus verbandspolitischer Sicht lästig, wenn nicht gar unerwünscht scheinen. Ob BID, dbv, VDB und BIB souverän genug sind, sich den daraus resultierenden Debatten zu stellen und die 2015 ohne transparente Begründung aufgelöste Ethikkommission wieder ins Leben zu rufen?